

## Sportunterricht mit muslimischen Kindern

In Absprache mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz möchte ich Ihnen folgende Grundsätze hinsichtlich des Sportunterrichts mit muslimischen Kindern vorlegen:

1. Grundlage für die Teilnahme von Schülerinnen muslimischen Glaubens am Sportunterricht ist zunächst die jeweils gültige Schulordnung, die die regelmäßige Teilnahme der Kinder im Unterricht insgesamt vorschreibt.
2. Von Bedeutung ist aber auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1993, in dem es heißt: „Führt ein vom Staat auf Grund seines Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Artikel 7 Abs. 2 GG im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ erteilter Sportunterricht für eine 12-jährige Schülerin islamischen Glaubens im Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans, die sie als für sich verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird.“
3. Voraussetzung für eine Unterrichtsbefreiung einer Schülerin muslimischen Glaubens beim (notwendigerweise) koedukativ durchgeführten Sportunterricht ist dabei
  - die Ernsthaftigkeit des Vorbringens im Hinblick auf die Glaubensüberzeugung (damit sollen nicht ernsthafte, vorgeschobene Gründe und behauptete Glaubensgebote ausgeschlossen werden) sowie
  - der Gewissenskonflikt, der durch die verpflichtende Teilnahme am Unterricht entstehen wird; er muss konkret, substanziiert, objektiv nachvollziehbar dargelegt werden.

Dies bedeutet in der Regel, dass das jeweilige Kind - und nicht die Eltern allein oder Verwandte - diese Gründe vorbringen muss, wobei das Alter des Kindes eine Rolle spielt. (Mit 14 Jahren ist das Kind im Übrigen religionsmündig). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und wenn die Schule keine Möglichkeit sieht (etwa durch die Änderung der Organisation des Sportunterrichts), den ernsthaft geltend gemachten Gewissenskonflikt zu lösen, ist letztendlich die Befreiung vom Sportunterricht auszusprechen.

4. In allen anderen Fällen, so auch bei dem in letzter Zeit häufig vorge-tragenen Fall des Tragens eines Kopftuches, bedeutet dies, dass – schon aus sozialen Gründen, nämlich dem Einbinden der Schülerin in die Klassengemeinschaft – eine Teilnahme am Sportunterricht erfolgen muss. Dabei muss die Gefahr eines Unfalls (möglichst) ausgeschlossen sein. Deshalb gilt: Wenn Schülerinnen aus religiösen Gründen darauf bestehen, Kopfbedeckungen im Sportunterricht zu tragen, so ist dies aus der Sicht der Unfallverhütung nur dann möglich, wenn

— die Kopfbedeckung die Sicht der Schülerin nicht einschränkt und

— beim Tragen von Kopftüchern diese eng gebunden sind

Dies bedeutet, dass das Kopftuch so befestigt ist, dass eine Verletzung (z.B. durch Anstecknadeln) einerseits ausgeschlossen ist, andererseits aber auch ein Verrutschen verhindert wird. Sieht die Sport unterrichtende Lehrkraft, dass im Einzelfall durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht, so sind folglich sicherheitsfördernde Maß-nahmen zu ergreifen, (z.B. das Kopftuch enger zusammenbinden). Ggf. heißt dies aber auch, die Schülerin von bestimmten Übungsteilen (Übungen) auszuschließen. In der Praxis dürfte es z.B. in der Leichtath-letik überhaupt keine Schwierigkeiten geben, aber auch bei einem gro-ßen Teil der Spiele (z.B. besonders Volleyball).

5. Grundsätzlich gilt auf jeden Fall Folgendes: Die Schülerin hat in je-dem Fall im Unterricht anwesend zu sein. Es ist zu überlegen, wie sie, wenn sie selbst nicht aktiv teilnimmt oder teilnehmen kann, in den Unter-richt einbezogen werden kann (z.B. durch Helfertätigkeit, durch Schieds-richtertätigkeit, Protokollführung über den Ablauf der Stunde). Die Schü-lerin erhält für alle im Sportunterricht erbrachten Leistungen eine Note. Unter Bemerkungen kann im Zeugnis festgehalten werden, dass die Schülerin aus Gründen religiöser Kleidervorschriften am Gerättturnen z.B. nicht teilgenommen hat.

6. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen es im Zusammenhang mit dem Tragen einer Kopfbedeckung einmal zu einem Unfall kommen, dann gilt, dass Regressansprüche gegenüber Sport unterrichtenden Lehrkräften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden können.